



Gemeinde Mömlingen

Hauptstraße 70
63853 Mömlingen
Landkreis Miltenberg

**Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Mömlingen
im Bereich
des Sondergebietes
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Lichte Platte“**

ENTWURF

Begründung

nach § 5 Abs. 5 BauGB

Inhalt

- 1. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen**
- 2. Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung**
- 3. Plangebiet**
- 4. Raumordnung/Regionalplanung**
- 5. Bisherige und zukünftige Darstellungen**
- 6. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Umweltprüfung**
- 7. Erschließung**
- 8. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz**
- 9. Altlasten und Bodenbelastung**
- 10. Kampfmittelbelastung**
- 11. Immissionsschutz**
- 12. Abgrenzung gegen die Flur und gegen öffentliche Wege**
- 13. Denkmalschutz**
- 14. Verfahrensstand**

1. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeinde Mömlingen beabsichtigt die Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungsplans im Bereich des geplanten Sondergebietes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lichte Platte“

Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplans.

Der Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan wurde zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan vom Gemeinderat der Gemeinde Mömlingen in der Sitzung vom 13.09.2021 gefasst.

2. Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Mömlingen beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan zu schaffen, der zeitlich befristet die Ansiedlung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung ermöglicht.

Der Änderungsbereich befindet sich auf der Gemarkung Mömlingen.

Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz.

Das ausgewählte Gelände fällt Richtung Südwesten ab und ist dadurch ideal für die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb einer Photovoltaikanlage geeignet.

Freiflächenanlagen sollen gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Abs. 2 möglichst an vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Die bayerische Staatsregierung hat am 07.03.2017 die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen.

Bisher waren Freiflächenanlagen nach dem EEG 2017 nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen und auf Seitenrandstreifen (110 m) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig. Auf den geeigneten Flächen dieser Kategorien wurden in den letzten Jahren bereits in erheblichem Umfang Photovoltaikanlagen errichtet, sodass derartige geeignete und kostengünstige Flächen in Bayern mittlerweile knapp geworden sind.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächen für die Errichtung von Solarstromanlagen um Acker- und Grünflächen zu erweitern.

Durch die Verordnung können bayerische Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ab dem Gebotstermin 01.06.2017 an Ausschreibungen teilnehmen.

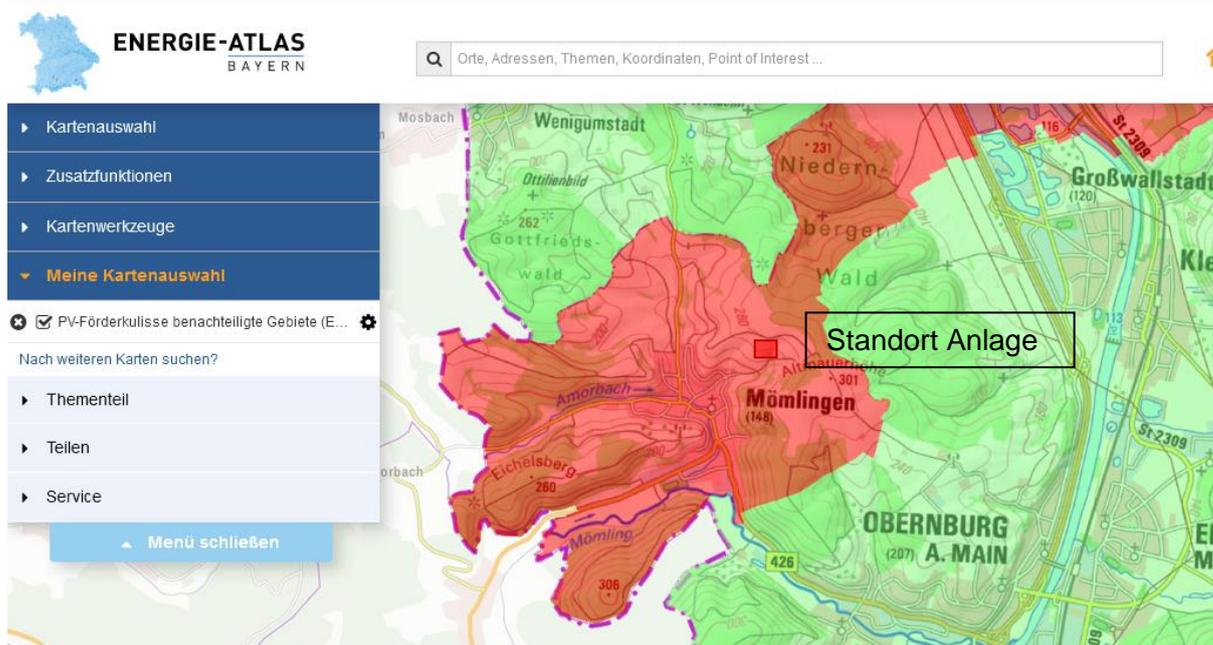
Auszug aus Energie-Atlas-Bayern:

*Die Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete stammt aus der Agrarförderung und dient in erster Linie der Gewährung einer finanziellen „Ausgleichszulage“ an Landwirtschaftsbetriebe. DAS EEG 2017 bezieht sich zur Förderung von PV-Freiflächenanlagen ebenfalls auf diese Flächenkulisse. Seit dem 01.01.2019 hat sich die Flächenkulisse für die Agrarförderung geändert. Diese **Neuabgrenzung greift jedoch nicht für die PV-Förderung**. Hier gilt weiterhin die vorhergehende Flächenkulisse (mit Stand 1986 bzw. 1997 nach der Richtlinie 86/465/EWG in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG), da das EEG 2017 zur Abgrenzung der benachteiligten Gebiete einen statischen Verweis darauf enthält (EEG § 3 Nr.7)*

Der nachfolgende Kartenausschnitt aus dem Energie-Atlas-Bayern der Bayerischen Staatsregierung zeigt die Flächenkulisse „benachteiligte Gebiete“ nach EEG.

Auszug aus Karte PV-Förderkulisse benachteiligte Gebiete (EEG)9:

Quelle: Bayerische Staatsregierung, Energie-Atlas Bayern, Thema Benachteiligte Gebiete



3. Plangebiet

Der Änderungsbereich ist insgesamt ca. 16,76 ha groß und befindet sich auf der Gemarkung Mömlingen ca. 300 m nordöstlich der Ortsrandbebauung.

4. Raumordnung und Regionalplanung

4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

In § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind verschiedene raumordnerische Grundsätze enthalten, die der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung entsprechen.

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 und 7 ROG wird ausdrücklich auch auf die Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Energieeinsparung Bezug genommen.

Danach gilt:

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

Sofern erforderlich, sind die Grundsätze der Raumordnung durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Stand 01.01.2020) möchte mit seinem Leitbild Entwicklungschancen nutzen, Werte und Vielfalt bewahren sowie die Lebensqualität sichern.

Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP Bayern):

Das LEP Bayern gibt vor, Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1). Im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Nutzung der Solarenergie ein wesentlicher Baustein der Energiewende. Über den Ausbau von Photovoltaik auf und an Gebäuden hinaus bieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) die Möglichkeit, regenerative Energie in größerem Umfang zu erzeugen. FF-PVA können besonders kostengünstig nachhaltigen Strom produzieren und vergleichsweise schnell nennenswerte Erzeugungskapazitäten aufbauen.

Auszug aus Leitbild LEP:

Die Staatsregierung hat im Mai 2011 einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung für Bayern beschlossen. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen intensiviert und beschleunigt werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß

Flächen in Anspruch nehmen, Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen.

Auszug aus LEP Bayern / Vision Bayern 2025 zum Thema Klimaschutz und -anpassungsmaßnahmen:

„Wir wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir wollen erneuerbare Energien verstärkt nutzen“

Auszug aus LEP Bayern / Vision Bayern 2025 zum Thema nachhaltige und leistungsfähige Energieinfrastruktur:

„Wir wollen eine nachhaltige Energieinfrastruktur sicherstellen. Wir wollen darauf achten, dass ein Großteil der Wertschöpfung durch erneuerbare Energien im ländlichen Raum verbleibt.“

Auszug aus LEP Bayern 2025 zum Thema Energieversorgung/Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur (Punkt 6.1.1):

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung.

Fußnote zu 6.1.1 (B)

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich.

Durch die vorliegende Planung wird den Zielen des LEP in allen Punkten Rechnung getragen. Auf die eventuellen Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild durch erhöhten Flächenverbrauch, Veränderungen im Landschaftsbild und Nutzungskonflikte wird im Leitbild des LEP ausdrücklich hingewiesen.

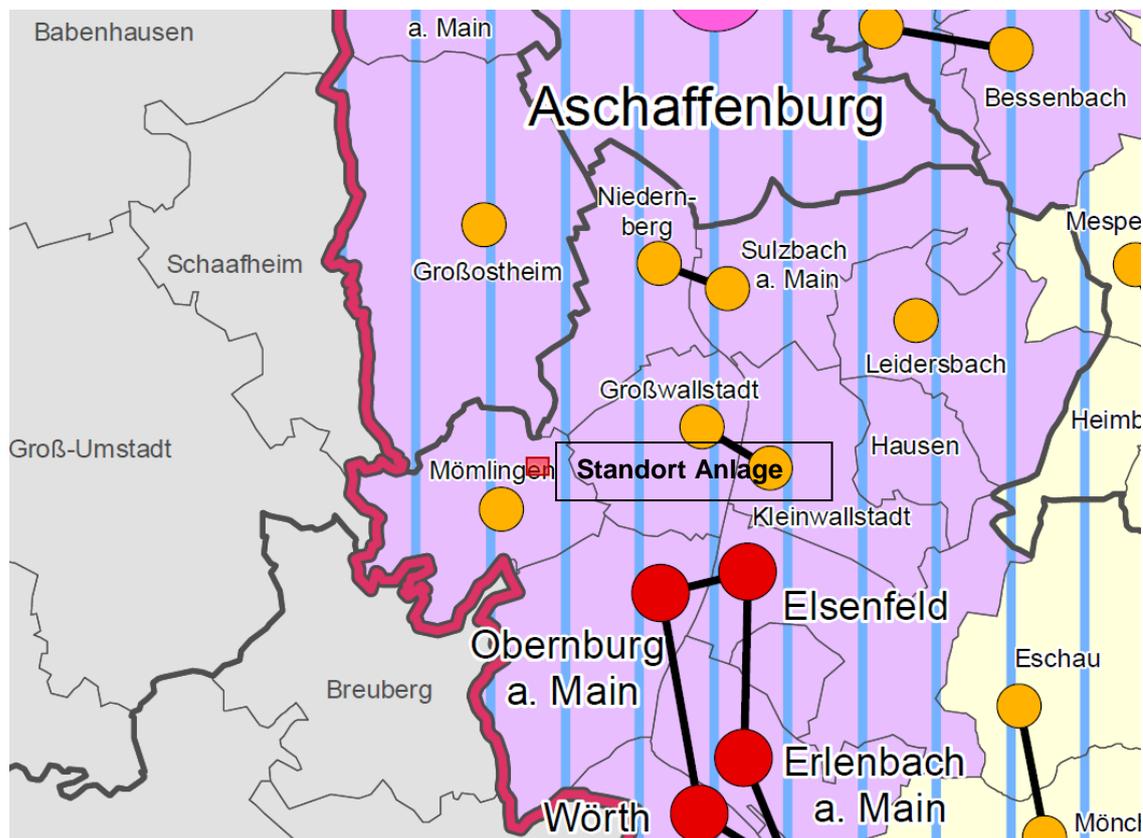
Durch die Größe der geplanten Anlage wird einer Zersiedelung der Landschaft durch viele kleine Anlagen mit insgesamt gleicher Leistung vorgebeugt.

4.2 Regionalplanung und vorbereitende Bauleitplanung

Der **Regionalplan Bayerischer Untermain (1)** stellt den Bereich des Plangebietes als Verdichtungsraum dar.

Auszug aus Regionalplan Bayerischer Untermain (1):

Quelle: Regierung von Unterfranken



Legende:

Gebietskategorien

- Allgemeiner ländlicher Raum
- Verdichtungsraum
- Raum mit besonderem Handlungsbedarf

Zusätzliche Darstellungen

- Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
- Grenzen der Gemeinden
- Regionsgrenze

Zentrale Orte

- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Grundzentrum
- Verbindungslinie zur Kennzeichnung zentraler Mehrfachorte

Der Regionalplan (RP) ist die Grundlage für die soziale, ökologische, ökonomische und räumlich gerechte Weiterentwicklung der Region (RP: Begründung zu 1.1 Grundzüge der Raumentwicklung am Bayerischen Untermain).

Laut Aussage des Regionalplanes soll die Region dem Klimawandel durch Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Verkehr, Siedlung, Freiraum, Energieerzeugung und Energieverbrauch entgegenwirken. Zugleich sollen Planungen und Maßnahmen an den Klimawandel angepasst sein (RP 1.5 Umwelt, Klimawandel und Klimaanpassung 02G).

So soll auch die frühzeitige Anpassung der räumlichen Entwicklung an bereits absehbare Klimaveränderungen erwirkt werden. In den Bereichen, die mittelbar oder unmittelbar von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, sollen wirksame Planungen und Maßnahmen zur Klimafolgebewältigung durchgeführt werden (Begründung zu 02G)

Die künftige Entwicklung der Region soll sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren.

In der stark industrialisierten Region Bayer. Untermain ist in Zukunft insbesondere für Strom ein überdurchschnittlich wachsender Energiebedarf bzw. –verbrauch anzunehmen (RP 5.2.1 Begründung zu 01). Von den im LEP genannten energiewirtschaftlichen Zielen ist für die Region neben dem Ziel der Sicherheit und Preiswürdigkeit der Versorgung mit Energie das Ziel einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Umwelt durch energiewirtschaftliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung (Begründung zu Z5.2.1)

Der Regionalplan sagt weiter dazu aus, dass bei allen Entscheidungen zur Raumentwicklung die Belange der Ökonomie und die der Ökologie gleichrangig in die Überlegungen eingestellt werden sollen.

So soll die Zukunft der Region umwelt- und zugleich wirtschaftsfreundlich gestaltet werden.

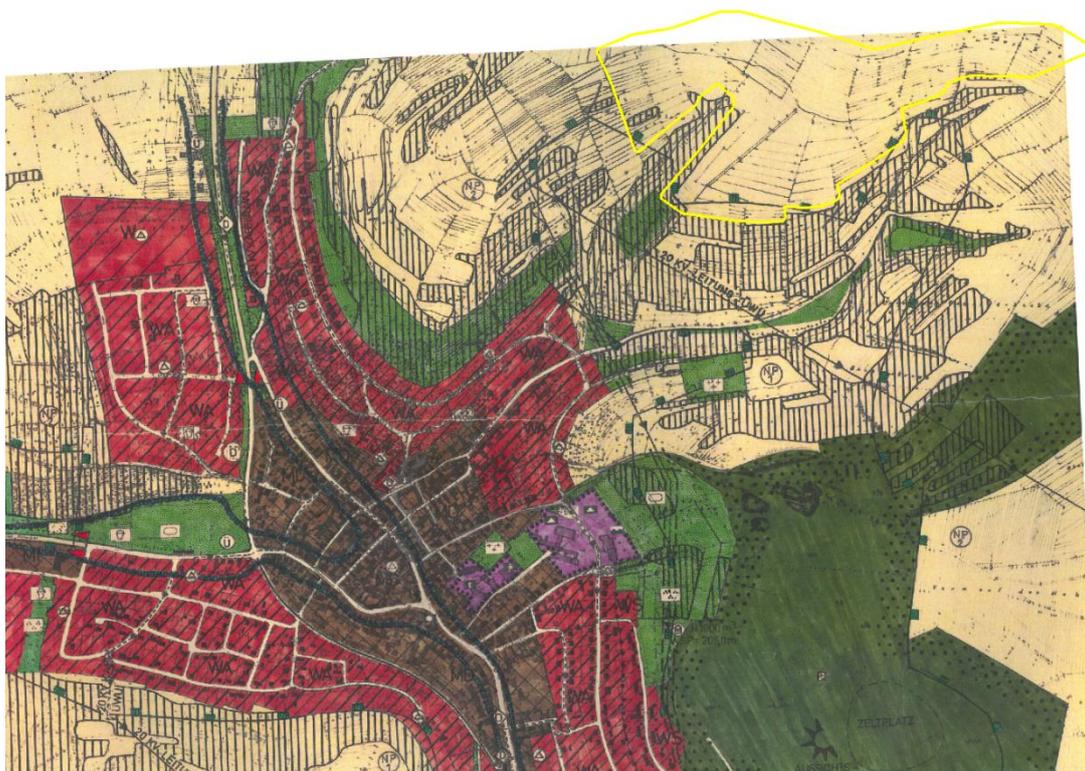
5. Bisherige und zukünftige Darstellungen

Der Änderungsbereich ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mömlingen ausschließlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

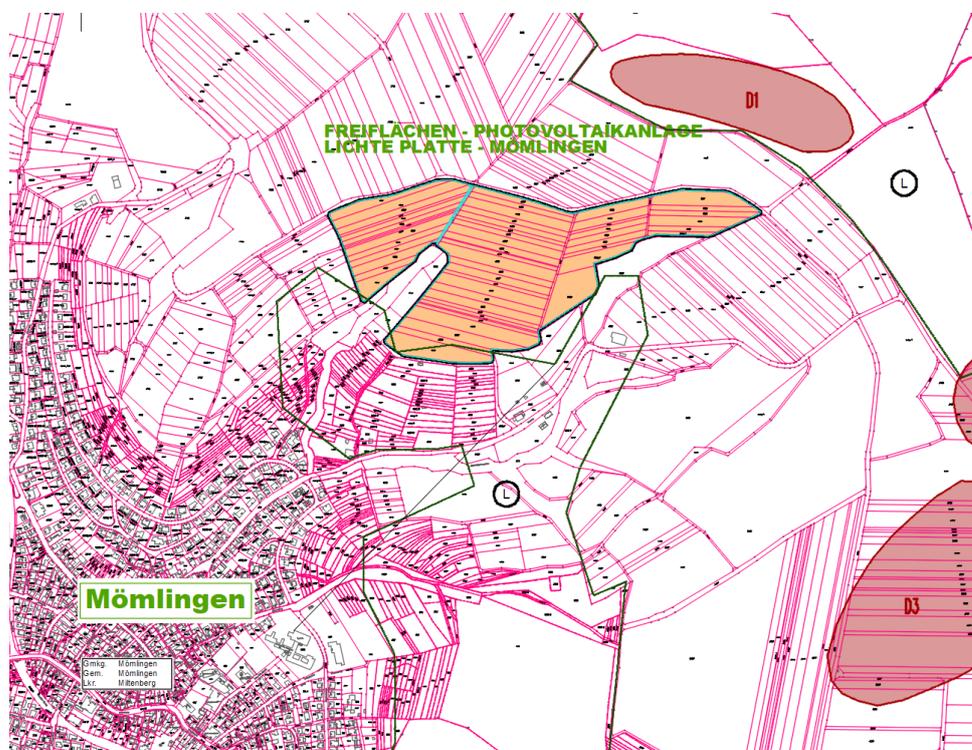
Die Änderung sieht für den gesamten Änderungsbereich, zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2052 ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vor.

Nach Ende der Nutzungsdauer als Solarfläche wird als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

Bisherige Darstellung FNP Gesamtgebiet:



Zukünftige Darstellung:



6. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes/Umweltprüfung

6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bauleitplan eingeführt worden (§ 2a BauGB).

Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Zudem sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1a BauGB die Belange von Natur und Landschaft zu beachten und in die Abwägung einzustellen. **Im Zuge des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens** wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichtes und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen Bestandteilen sind gleichermaßen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Auch sind bauplanungsrechtlich vorbereitete Eingriffe in Natur und Landschaft nur zulässig, wenn diese durch geeignete Maßnahmen entsprechend kompensiert werden können. Die für die Bearbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, werden in den Umweltbericht integriert.

6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung und Maßnahmen

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in einem eigenständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengefasst, der insbesondere eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse, eine Erörterung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen sowie eventueller Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen enthält.

7. Erschließung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist auf kürzestem Weg über die westlich gelegene Bundesstraße B426, die Kreisstraße MIL 32 sowie das vorhandene Wirtschaftswegenetz überörtlich angebunden.

Die Nutzung des Sondergebietes ist grundsätzlich nur mit einem sehr geringen Verkehrsaufkommen verbunden, sodass keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind.

8. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Sowohl beim Bau als auch beim Betrieb der Anlage wird kein Trinkwasser benötigt.

Bezüglich der Löschwasserversorgung ist davon auszugehen, dass mit dem auf den Tanklöschfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Wasser die Löschwasserversorgung in ausreichendem Maße sichergestellt ist.

Nebenanlagen wie Trafostationen sind über das vorhandene Wirtschaftswegenetz erreichbar, welches im Hinblick auf Abmessungen und Tragfähigkeit für Feuerwehrfahrzeuge geeignet ist.

Durch das vorgesehene Mähen oder Abweiden der Wiesenflächen wird die Gefahr von Flächenbränden geringgehalten bzw. im Falle eines Brandes dessen Ausbreitung behindert und damit die erfolgreiche Bekämpfung gewährleistet.

Abwasserentsorgung

Im Plangebiet fällt weder beim Bau noch beim Betrieb der Anlage Schmutzwasser an.

Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Aufgrund der geplanten Nutzung kann das vor Ort anfallende Niederschlagswasser flächig über die Module ablaufen und wie bisher auch direkt in den Untergrund versickern.

Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer sowie Quellen o.ä.

Bodenversiegelung

Durch die Gründung der Solarmodule und die wenigen Trafostationen findet keine flächenhafte Versiegelung des Bodens innerhalb der überbaubaren Fläche statt.

Der Versiegelungsgrad wird auf ein Minimum begrenzt und liegt unter 1% der Sondergebietsfläche.

Bodenbelastung

Bei der Gründung der Solarmodule mittels Ramppfählen werden Pfähle mit einer umweltfreundlichen Beschichtung verwendet, welche den Zinkeintrag in den Boden auf ein Minimum beschränkt. Dieser liegt gemäß Herstellerangabe nur bei ca. 25% des zulässigen Grenzwertes von 1,2 kg/ha

9. Vorhandene Altlasten und Bodenbelastungen

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind jedoch umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

10. Kampfmittelbelastung

Zum gegenwärtigen Verfahrensstand wurden noch keine Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins von Kampfmitteln durchgeführt.

Es ist vorgesehen, im ersten Schritt eine Luftbildauswertung in Auftrag zu geben, um eine Abschätzung des Gefährdungspotentials zu erhalten.

Die Notwendigkeit von weitergehenden Maßnahmen ergibt sich nach Vorliegen der Luftbildauswertung.

11. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden.

Die Anlage weist nur geringe Lärmemissionen auf. Lärmemittierende Einrichtungen sind lediglich in Form von Trafostationen vorhanden. Die einzubauenden Trafostationen entsprechen im Grundsatz den von Energieversorgungsunternehmen auch in bewohnten Gebieten eingesetzten Stationen.

Eine Überschreitung der Richt- und Orientierungswerte der DIN 18005 sowie der TA Lärm sind somit nicht gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind vorliegend nicht zu erwarten, da nicht von einer Beeinflussung schutzbedürftiger Nutzungen oder technischer Einrichtungen im Umfeld auszugehen ist.

12. Abgrenzung gegen Flur und Wege

Die Abgrenzung gegen die freie Flur und gegen öffentliche Wege und Straßen erfolgt mittels eines max. 2,50 m hohen Stabgitter- oder Maschendrahtzaunes mit tierökologischer Durchlässigkeit (Zaunabstand zum Boden, Maschenweite). Durch die Bodenfreiheit bzw. entsprechende Maschenweite können Kleintiere (z.B. Feldhase) die Anlage ungehindert durchwandern.

13. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt.

In ca. 130 m Entfernung nordöstlich des Plangebietes liegt das Bodendenkmal D1 sowie südöstlich die Bodendenkmäler D2 und D3 in einer Entfernung von ca. 500m bzw. - 700m (Lage siehe Flächennutzungsplan, M 1:5000):

- D1: Bodendenkmal Aktennummer D-6-6120-0059
Beschreibung: Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Gräbern der Schnurkeramik, der mittleren Bronzezeit, der Hallstattzeit und der älteren Latènezeit.
- D2: Bodendenkmal Aktennummer D-6-6120-0066
Beschreibung: Siedlung der Linearbandkeramik sowie Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung
- D3: Bodendenkmal Aktennummer D-6-6120-0063
Beschreibung: Villa rustica der römischen Kaiserzeit

Generell gilt Art. 8 Abs. 1 - 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, wonach eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde unterliegen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

14. Verfahrensstand

Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB: 13.09.2021, Bekanntmachung: 24.09.2021

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

17.02.2022 – 14.03.2022, Bekanntmachung: 11.02.2022

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Anschreiben (digital): 15.02.2022, Frist: 17.02.2022 – 14.03.2022

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: __.__.____ - __.__.____

Bekanntmachung: __.__.____

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Anschreiben: __.__.____, Frist: __.__.____

Feststellungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB: __.__.____

Aufgestellt: 14.02.2022/22.03.2022

.....
Johann und ECK
Architekten –Ingenieure GbR
Erfstraße 31a, 63927 Bürgstadt

.....
Gemeinde Mömlingen
Siegfried Scholtka, 1. Bürgermeister